

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, findet in der Stadt Hamm gleichzeitig die Wahl
  - des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Hamm,
  - der Vertretung der Stadt Hamm,
  - der Vertretungen der sieben Stadtbezirke in der kreisfreien Stadt Hamm und
  - die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrstatt.

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Hamm ist in 137 allgemeine Stimmbezirke und 29 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt wurden, sind die Stimmbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Briefwahlzentrum, Friedensschule, Marker Allee 20, 59063 Hamm, zusammen. Die Sitzungszimmer der einzelnen Briefwahlvorstände werden durch Aushang am Gebäude bekannt gegeben.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten für eine mögliche Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 28.09.2025 wieder ausgehändigt.  
Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen hergestellten Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und unterscheiden sich wie folgt:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für die Wahl des Oberbürgermeisters:                   | gelber Stimmzettel    |
| b) für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamm:            | roter Stimmzettel     |
| c) für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks:          | blauer Stimmzettel    |
| d) für die Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr | violetter Stimmzettel |

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl einen Stimmzettel und haben zur Oberbürgermeister-, Rats-, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr jeweils eine Stimme. Danach können

- a) für die Wahl des Oberbürgermeisters eine Bewerberin oder ein Bewerber,
  - b) für die Vertretung der Stadt Hamm eine Bewerberin oder ein Bewerber,
  - c) für die Vertretung des Stadtbezirks eine Partei oder Wählergruppe und
  - d) für die Vertretung des Regionalverbandes Ruhr eine Partei oder Wählergruppe
- auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Partei, welcher/ welchem Bewerber/in bzw. Listenwahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählenden ist unzulässig. Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlbezirke 734 (Sparkasse Hamm, Zweigstelle 11, Amtsstraße 15-17), 735 (Stephanusschule, Heessener Dorfstraße 25) und 736 (Pfarrheim St. Stephanus, Heessener Dorfstraße 22) bestimmte die Landeswahlleiterin als repräsentative Wahlbezirke nach § 50 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). In diesen Wahllokalen werden zur Wahl des Rates besonders gekennzeichnete Stimmzettel zur Ermittlung des Wahlverhaltens nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht verwendet. Durch die repräsentative Wahlstatistik wird das Wahlgeheimnis nicht gefährdet.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr wird ein gemeinsamer Wahlschein erstellt. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlschein zur Kommunalwahl und der Wahl der Vertretung des Regionalverbandes Ruhr berechtigt zur Stimmabgabe in einem Wahlraum des Kommunalwahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt ist. Der Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt. Der Antrag kann auch über das Online-Formular, persönlich, per E-Mail oder formlos schriftlich gestellt werden.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Wahl der Vertreterversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- einen gelben Stimmzettel zur Wahl zum Oberbürgermeisteramt,
- einen roten Stimmzettel für die Ratswahl,
- einen blauen Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl,
- einen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr,
- einen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum 12. September 2025, 15 Uhr (spätester Eingang beim Büro des Rates der Stadt Hamm) beantragt werden. Eine persönliche Beantragung ist montags von 09.00 bis 15.30 Uhr, dienstags von 07.00 bis 15.00 Uhr, mittwochs von 09.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm (bitte Beschilderung im Technischen Rathaus beachten) oder im Verwaltungsgebäude Unnaer Str. 10, möglich. Am 12. September 2025 ist das Briefwahlbüro im Technischen Rathaus bis 15.00 Uhr geöffnet.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den bzw. die Stimmzettel persönlich, legt ihn / sie in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- trennt den Wahlschein vom roten Wahlbriefumschlag ab,
- unterzeichnet auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und
- versendet den Wahlbrief an das Büro des Rates der Stadt Hamm.

Bei der Einlieferung des Wahlbriefes bei der Deutschen Post ist der Versand innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich. Der Wahlbrief muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Stadt Hamm eingeht. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten am Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 16, eingeworfen werden.

7. Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine

geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hamm, den 27.08.2025



Markus Kreuz, Wahlleiter